



## **Beschlussvorlage**

**Nr.: 103/2007 / öffentlich**

### **Haushaltskonsolidierungskonzept 2006; Überprüfung freiwilliger Leistungen in den kirchlichen Kindergärten**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>
Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschuss	16.05.2007	8
Verwaltungsausschuss	23.05.2007	6

#### **Beschlussvorschlag:**

Ziffer 4.2 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2006, Pkt. 10, „Überprüfung freiwilliger Leistungen in den kirchlichen Kindergärten“ wird nicht weiter verfolgt.

#### **Begründung:**

Die 6 kirchlichen Kindergärten im Stadtgebiet Friesoythe erfüllen mit ihrem jeweiligen Angebot an Kindergartenplätzen zusammen mit den kommunalen Kindergärten den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Finanzierung dieser in Trägerschaft der verschiedenen Kirchengemeinden stehenden Kindergärten ist in Vereinbarungen und Verträgen geregelt. Für die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist, Thüle, gilt die am 16.04.1996 auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung. Bestandteil ist das jeweils gültige Regulativ des Offizialates, das die gesetzlichen und kirchlichen Regelungen konkretisiert und für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und die spätere Feststellung des Fehlbetrages zu beachten ist. Der Fehlbetrag ist von der Stadt Friesoythe auszugleichen. Für den in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Prosper, Gehlenberg, stehenden Kindergarten St. Monika gilt der am 20.07.1994 für die Dauer von 20 Jahren – mit Verlängerungsklausel – abgeschlossene Vertrag ab 01.01.1994. Dort gelten - neben den gesetzlichen Vorschriften – die Richtlinien für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Kirchengemeinden der Diözese Osnabrück. Auch hier trägt die Stadt Friesoythe den festgestellten Fehlbetrag. In den jeweiligen Rahmenverträgen vom 08. Juli 2005 mit den Kath. Kirchengemeinden St. Marien, Friesoythe (für zwei Kindergärten), St. Ludger, Neuscharrel, und St. Johannes, Markhausen, sind ab 01.08.2004 bis auf unbestimmte Zeit die Finanzierungsregelungen enthalten. Neben den kirchlichen Bestimmungen für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist hier jeweils auch das kirchliche Regulativ Grundlage für den Betrieb der Kindergärten. Vom lt. Rechnung festgestellten Nettodefizit unter Berücksichtigung vertraglich festgelegter Korrekturen übernimmt der Träger 10 %. Das übrige Nettodefizit übernimmt die Kommune. Eine der genannten Korrekturen betreffen die nach Kirchenrecht gegenüber dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) höheren Verfügungsstunden, die heraus gerechnet werden. Freiwillige Leistungen werden also hier nicht gewährt. Die Leistungen an die Träger der kirchlichen Kindergärten unterliegen den genannten vertraglichen Regelungen. Freiwillige Leistungen sind

bezüglich der kirchlichen Kindergärten nicht zu erkennen. Sofern Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen gestellt werden, die über die in den Verträgen enthaltenen Regelungen zur Unterhaltung der Grundstücke, der Gebäude, der Einrichtung und des Spielplatzes hinausgehen, werden diese den zuständigen Gremien zur Einzelentscheidung vorgelegt. Aus Sicht der Verwaltung werden keine Leistungen gewährt, die wegen Freiwilligkeit auf den Prüfstand gehören.

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter